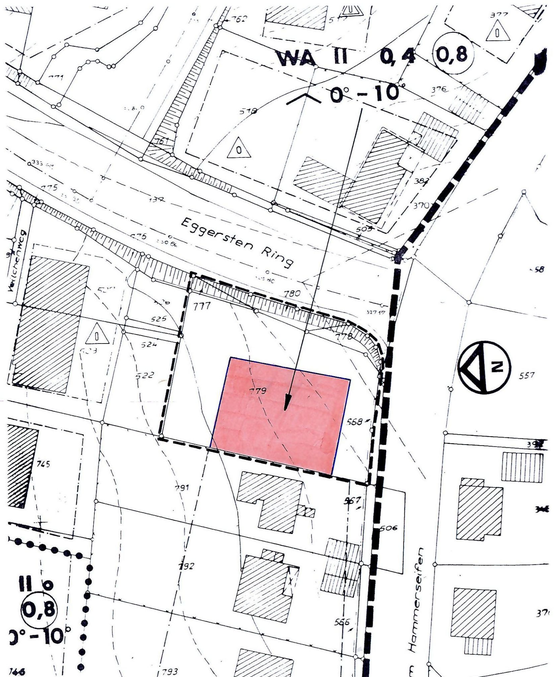
ALTE FASSUNG

AUSSCHNITT BP NR. 18 "FRITZ-ERLER-SIEDLUNG"

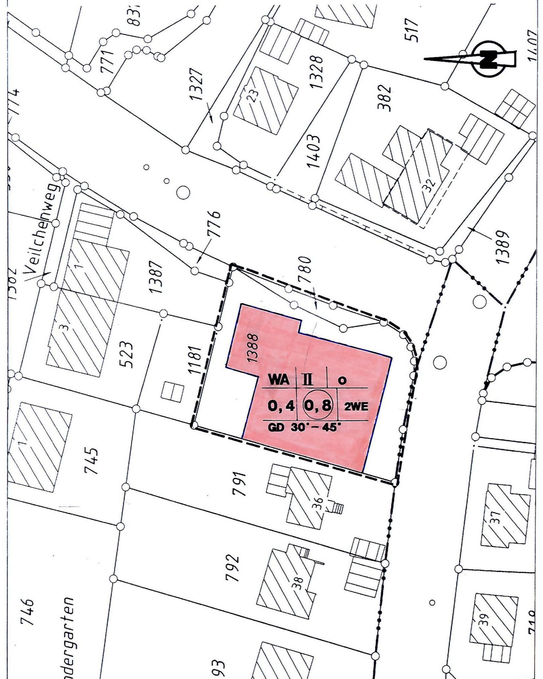
Im Stadtteil Kreuztal M. 1:500



NEUE FASSUNG

5. ÄNDERUNG BP NR. 18 "FRITZ-ERLER-SIEDLUNG"

Im Stadtteil Kreuztal M. 1:500



Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 BauGB

WA

Art der baulichen Nutzung

ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

2 WE Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung gemäß § § 16 - 21 BauNVO

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind vollständig auf die Geschossfläche anzurechnen.

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

Sofern die zeichnerisch dargestellte überbaubare Fläche kleiner ist als die rechnerisch zu ermittelnde zulässige Grundfläche, gilt die kleinere Fläche. D.h., die zulässige Grundfläche entspricht in diesem Fall der überbaubaren Fläche.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Ausnahmsweise kann ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 60 cm vor die Baugrenze zugelassen werden, sofern das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung dadurch nicht überschritten wird (Festsetzung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB).

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Außer den in den §§ 2 bis 13 BauNVO genannten Anlagen können auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit fur sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter

Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplans

Sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

1388 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Fl 3 Flurgrenze, Flurnummer

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

GD Geneigte Dächer

Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer in Form von Satteldächern, (Krüppel-) Walmdächern und firstseitig gegeneinander versetzten sowie hangparallelen Pultdächern zulässig.

30°–45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Die festgesetzte Dachneigung gilt für die Haupt- und Nebendachflächen der Hauptgebäude, sofern sie nicht über traufseitigen Anbauten oder Erweiterungen (z.B. Garagen, Wintergärten) abgeschleppt werden. Für Dachaufbauten, Eingangsüberdachungen und Glasdächer können geringere Dachneigungen zugelassen werden. Für Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sowie für Garagen und Carports sind geringere Dachneigungen bis hin zum Flachdach zulässig. Das Gleiche gilt für begrünte Dächer.

PRAAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 16.09.2004 die 5. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

VERFAHRENSABLAUF

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Kreuztal hat die Änderung/ Aufstellung/Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB vom 27. Aug. 1997 am 15.07.2004 beschlossen.

Kreuztal, 04.10.2004 Der Bürgermeister:

(Stempel) i. A. (Unterschrift)

2. BETEILIGUNG DER TÖB

Die Stadt Kreuztal hat den berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Ziffer 3 BauGB vom 27. Aug. 1997 mit Schreiben vom 23.07.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.08.2004 gegeben.

Kreuztal, 04.10.2004 Der Bürgermeister:

(Stempel) i. A. (Unterschrift)

3. BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die Stadt Kreuztal hat den betroffenen Bürgern gem. § 13 Ziffer 2 BauGB vom 27. Aug. 1997 mit Schreiben vom 23.07.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.08.2004 gegeben.

Kreuztal, 04.10.2004 Der Bürgermeister:

(Stempel) i. A. (Unterschrift)

4. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 20.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kreuztal, 22.10.2004 Der Bürgermeister:

(Stempel) i. A. (Unterschrift)

2. KOPIE

Diese Kopie stimmt mit dem Originalleitplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal. Der Bürgermeister:

i. A.

(Stempel) (Unterschrift)

Satzung der
Stadt Kreuztal
5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 „Fritz-Erler-Siedlung" im Stadtteil Kreuztal

Kreuztal, den 13.10.04

i.V.

Bürgermeister